

Stadt Bad Saulgau
Stadtkämmerei

Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxe-Satzung)

vom 05.10.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. v. § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohner erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen,

unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Stadt vorzulegen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
in der **Kernstadt** (und den Stadtteilen **Bogenweiler** u. **Sießen**) 1,50 EUR,
in den restlichen Stadtteilen 0,80 EUR,
Für **Wohnmobile** beträgt die Kurtaxe pro Person 1,50 EUR.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als 1 Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die Kurtaxe wird für höchstens 42 Tage eines Kalenderjahres erhoben (Jahreskurtaxe).
- (4) Die Mehrwertsteuer ist in den vorstehenden Beträgen enthalten.

§ 3 a

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine Pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die Pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.
- (2) Die Pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

	in der Kernstadt	in den übrigen
Stadtteilen		
	(Bogenweiler u. Sießen)	
bis 50 m ² Wohnfläche	30,00 EUR	15,00 EUR
bis 100 m ² Wohnfläche	50,00 EUR	25,00 EUR

über 100 m ² Wohnfläche	75,00 EUR	38,00 EUR
je Wohnwagenschlafplatz	5,00 EUR	3,00 EUR

- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die Pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie Studenten sind oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.
 4. Schwerbehinderte Personen mit 100 % Erwerbsminderung.
 5. Ortsfremde Personen, die aus weit überwiegend beruflichen Gründen an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Stadt teilnehmen während deren Dauer.
- (2) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen von der Kurtaxe befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt:
1. Die dritte und jede weitere Person einer Familie, wenn für zwei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. v. § 15 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 16). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung (50 v. H. Ermäßigung).
2. Personen, die über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, um 10 v. H.
3. Personen, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII nicht überschreiten (50 v.H. Ermäßigung).

Die Ermäßigungen nach Nr. 1, 2 und 3 werden nicht nebeneinander gewährt. Die Anträge auf Ermäßigung sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gästekarte wird gegen Abgabe des Meldescheins in der Tourist-Information ausgehändigt und ist bis incl. Abreisetag gültig. Dieses Datum wird auf der Gästekarte vermerkt.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die Pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a Abs. 1 und 2 entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die Pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Neben den Beherbergungsstätten sind Reiseunternehmen und Reisebüros meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxeesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden von der Stadt bei den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 schriftlich angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zu begleichen. Ein Bescheid wird nur dann erstellt, wenn der Mindestbetrag von 50 EUR erreicht ist.

Wird im Laufe des Jahres dieser Mindestbetrag nicht erreicht, erstellt die Stadt auf Jahresende einen Jahresbescheid, der innerhalb von zwei Wochen zu begleichen ist.

- (3) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (4) Die Gemeinde beauftragt die Tourismusbetriebsgesellschaft mbH Bad Saulgau, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Ausgenommen von der Beauftragung ist die Kurtaxeabrechnung mit den Kliniken in Bad Saulgau.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung eine kurtaxepflichtig Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 10. Juli 1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bad Saulgau, den 05.10.2009

Doris Schröter
Bürgermeisterin